

747/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Walter Murauer und Kollegen haben am 09.05.2000 unter der Nr. **729/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „**Entbürokratisierung des Exekutivdienstes**“ gestellt.

**Ich beantworte diese Anfrage nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:**

Zum Thema „Eintreibung/Inkasso von Verwaltungsstrafen“:

Die Problematik ist bekannt.

Die Rechtsabteilung meines Hauses ist beauftragt, gemeinsam mit dem für Fragen der Verwaltungsvollstreckung zuständigen Bundeskanzleramt eine Klärung der zu Tage getretenen Rechtsfragen für den Bereich Bezirksverwaltungsbehörden/Bundesgendarmerie herbeizuführen.

Bei den Bundespolizeidirektionen werden in weiten Bereichen Exekutivbeamte nur noch mit der Vollstreckung von Vorführungsbefehlen befasst. Zu einer Einhebung des Strafgeldes kommt es in diesem Zusammenhang nur dann, wenn der Vorzuführende den Geldbetrag an Ort und Stelle begleicht. In jenen Fällen, in denen Sicherheitswachebeamte noch mit dem Inkasso von Strafgeldern betraut werden, wird diese Tätigkeit vorwiegend im Rahmen des exekutiven Streifendienstes miterledigt.

Zum Thema „Blaulichtsteuer“:

Der in der Anfrage geschilderte Weg über die Bezirksverwaltungsbehörde ist nach Angaben des Gendarmeriezentalkommandos nicht repräsentativ. Üblicherweise werde der fällige Betrag entweder direkt oder per Erlagschein eingehoben.

Insgesamt ist zu diesem Thema noch festzustellen, dass es Infolge der Einführung der Gebühr gemäß § 4 Abs. Sb StVO zu einem Rückgang der aufgenommenen Verkehrsunfälle mit Sachschaden gekommen ist. So war etwa im Bereich der BPD Wien zwischen 1995 und 1999 eine Verringerung um über ein Drittel zu verzeichnen, was eine nicht unbeträchtliche Entlastung der Exekutive darstellt.

Zum Thema "Kontrolle der Bestimmungen des Waffengesetzes“:

Eine Abgabe von exekutiven Kontrolltätigkeiten in einem Bereich, in dem ein Kontrollierender auf Menschen trifft, die Schusswaffen besitzen, scheint mir nicht vertretbar. Gerade bei solchen Kontrollen kann es dazu kommen, dass ein sofortiges Einschreiten der Exekutive - etwa zur Sicherstellung von Waffen erforderlich wird. Derartige Tätigkeiten müssen aber Organen vorbehalten bleiben, die selbst im Umgang mit Schusswaffen und im Verhalten in Konfliktsituationen besonders geschult sind.

Zum Thema „Abrechnung der Fahrtkostenzuschüsse“:

§ 20b Gehaltsgesetz 1956 gibt die rechtlichen Voraussetzungen eines Fahrtkostenzuschusses vor.

Stellt ein Beamter einen solchen Antrag, ist zuerst die Entfernung zwischen seinem Wohnort und dem Dienstort zu ermitteln. Beträgt diese Entfernung mehr als 20 km, so ist ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. In diesem Ermittlungsverfahren ist zu klären, ob der betreffende Beamte aus Gründen, die er selbst zu verantworten hat, an dem mehr als 20 km vom Dienstort entfernten Wohnort Unterkunft genommen hat. Eine andere Vorgangsweise wäre nur bei einer Änderung der genannten gesetzlichen Bestimmungen möglich. Anzumerken ist hier noch, dass in jenen (Polizei-)Behörden, die schon eine zentrale Personalverwaltung besitzen, diese Tätigkeit ohnehin weitestgehend von Verwaltungsbediensteten wahrgenommen wird. Auch im Bereich der Landesgendarmeriekommanden werden die gegenständlichen Fälle zum Teil von Verwaltungsbediensteten bearbeitet.

Grundsätzlich bin ich aufgeschlossen, die Abläufe in der Verwaltung zu vereinfachen. Ich habe in diesem Zusammenhang auch schon Auftrag erteilt, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich damit beschäftigt, einerseits die Abläufe zu vereinfachen, andererseits Exekutivbeamte aus dem Bereich der Verwaltung herauszunehmen, damit diese verstärkt für den exekutiven Dienst eingesetzt werden können. Eines der Themen ist dabei, personalführende Stellen bei den Behörden unter Nutzung von Synergieeffekten zusammenzulegen. Bis Ende des Jahres 2000 werden entsprechende Ergebnisse vorliegen.

Zum Thema „Massafonds“:

Im Kapitel „Innere Sicherheit und Integration“ des Regierungsprogrammes ist zum Themenbereich „Massafonds“ die Zusammenführung der Beschaffung der Uniformsorten für die vier Wachkörper in einem gemeinsamen Massafonds bei gleichzeitiger Ausgliederung vorgesehen.

Im Sinne dieser Vorgabe habe ich den Auftrag erteilt, das System der Beschaffung und Distribution von Uniformsorten (Massasorten) im Bereich der Bayerischen Polizei (Versandhausprinzip/Vergabe an privaten Anbieter) im Rahmen einer Hospitation eingehend zu studieren. Auf Grund der hierbei gewonnenen Erkenntnisse wird in einer Machbarkeitsstudie darzustellen sein, inwieweit dieses Modell unter welchen konkreten Voraussetzungen im Bereich der Massafonds der Wachkörper des BMI zur Anwendung gelangen kann.